

Begründung und Erläuterung zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ der Gemeinde Saerbeck

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 30.05.1996 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbaumöglichkeiten durch Baulückenschließung zu schaffen.

Es werden folgende Veränderungen vorgenommen:

- Die Baugrenzen werden erweitert, auf dem Flurstück 101, wird eine bebaubare Fläche ausgewiesen.
- Die bisherigen Baulinien werden durch Baugrenzen ersetzt.
- Es gelten die aktuellen Rechtsgrundlagen.

Alle weiteren Festsetzungen des Gesamtplanes bleiben unverändert gültig.

Die geplante Änderung beinhaltet gegenüber dem derzeitigen Bebauungsplan keine Veränderung des naturräumlichen Eingriffes, da die GRZ mit 0,25 unverändert bleibt und es eine Gartenfläche ohne besonderen Schutzcharakter in einem Baugebiet betrifft, das schon nahezu vollständig bebaut ist.

Altlasten und Kontaminationen sind für den Änderungsbereich nicht bekannt.

Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vereinfachte Bebauungsplanänderung zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch die Erweiterung der bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen.

Saerbeck, im Oktober 2002

GEMEINDE SAERBECK

Der Bürgermeister
in Vertretung

(Heitmann)